

Haushaltssatzung der Stadt B o t t r o p für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bottrop mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 488.732.600 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 488.323.700 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
446.260.900 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
450.703.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 100.447.900 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 96.005.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen erforderlich ist, wird auf

49.507.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

44.427.000 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

240.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 265 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 680 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

§ 7

Festlegung von Budgets

Sämtliche Aufwendungen und Auszahlungen, die der Bewirtschaftung eines Fachamtes unterliegen, werden zu Amts-/Fachbereichsbudgets zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Hiervon sind ausgenommen:

- der Produktbereich 16 -Allgemeine Finanzwirtschaft-
- der Produktbereich 17 -Stiftungen-
- sämtliche Personalaufwendungen und –auszahlungen (Stammpersonal incl. Versorgung), die jedoch untereinander deckungsfähig sind
- Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen; diese sind jedoch ebenfalls alle untereinander deckungsfähig
- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen, die jedoch jeweils untereinander deckungsfähig sind.

Weiterhin sind alle innerhalb einer Zeile ausgewiesenen Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen innerhalb des Amts-/Fachbereichsbudgets zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Hierbei sind jedoch mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Ausgenommen sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Bereich der investiven Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind sämtliche Investitionsprojekte eines Fachamtes/Fachbereiches innerhalb des einzelnen Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Im investiven Bereich berechtigen innerhalb eines Produktes Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen.

Für die aus bezirklichen Mitteln beschlossenen Maßnahmen (konsumtiv und investiv) gilt innerhalb der Teilpläne stadtbezirksbezogen eine produktübergreifende Deckungsfähigkeit.

Im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft - sind alle Zinsaufwendungen sowie alle Tilgungsleistungen jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig. Des Weiteren berechtigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

Im Produktbereich 17 sind alle Stiftungen als separate Budgets zu verstehen. Sämtliche Aufwendungen/Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge/ Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen.

Im Bereich der Internen Leistungsverrechnungen berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen "ku" (künftig umwandeln)- und "kw" (künftig wegfallend)-Vermerke werden spätestens wirksam, wenn die jetzigen Stelleninhaber/innen aus dieser Stelle ausscheiden bzw. die Befristungen auslaufen.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- a) Leerstellen für nach dem Landesbeamtengesetz beurlaubte Beamte/Beamtinnen sowie aufgrund entsprechender tarifrechtlicher Vorschriften beurlaubte Beschäftigte.
- b) Leerstellen für nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie für nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz beurlaubte Beschäftigte.